

Sonderbedingungen SpardaSpar

Stand: 30. September 2020

1. Spareinlage

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

2. Sparbuch

- (1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage einen Kontoauszug als Sparurkunde, der Name und Anschrift, die Nummer des Sparkontos sowie Angaben über die Kündigungssperrfrist und die Kündigungsfrist enthält.
- (2) Dem Sparer werden nach dem Stand vom 31. Dezember jeden Jahres neue Sparurkunden über die Bargeldein- und Bargeldauszahlungen und den Stand des Sparguthabens zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitliche Bargeldauszahlungen werden auf der gültigen Sparurkunde vermerkt, sofern keine neue Sparurkunde ausgestellt wird. Nach Ausstellung einer neuen Sparurkunde verliert die jeweils zuvor ausgestellte Sparurkunde ihre Gültigkeit.

3. Verzinsung

- (1) Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekanntgegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (3) Zinsen werden am Jahresschluss gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausgezahlt. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. 5.

4. Rückzahlung

Die Sparurkunde ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt wird. Die Mindesteinlage beträgt 5,- Euro.

5. Kündigung

- (1) Spareinlagen weisen eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf.
- (2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,- Euro für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

6. Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nr. 5 Abs. 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekanntgeben.

7. Sicherungen und Verfügungsbeschränkungen

Sparer und Bank können vereinbaren, dass die Bank nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf. Sparer und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen festlegen.